

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **10 (1841)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag
No. 12.



den 20. März
1841.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.

Die katholische Kirche ist eine geistige Macht, die sich nicht mit Bajonetten und Kanonen vertheidigt, sondern durch die Erblehren und den Glauben von Millionen, die in ihr Wahrheit und Beruhigung suchen und finden. Kasimir Perrier.

Rede, gehalten in der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes des Kantons St. Gallen am 13. Februar 1841, von C. Greith, Pfarrer, Mitglied des Großen Rathes.

(Schluß.)

Ein zweiter Gegenstand, den ich zu berühren habe, ist die bundeswidrige Aufhebung und Zerstörung der Klöster im Aargau, die der Große Rath beschlossen und die Regierung schonungslos ausgeführt hat. Die schönsten Institute der Vorzeit werden zertrümmert; die Fideikomnisse des katholischen Landestheils durch die Stellvertreter des evangelischen aufgehoben, über tausendjährige Institute wurde in wenig Stunden der Stab des Todes gebrochen. — Sofort waren die Kapitularen der Klöster mit Gewalt gezwungen, ihre Klöster zu verlassen, selbst den wehrlosen Nonnen wurde in jenem gepriesenen Lande der Toleranz und Humanität kein Raum und keine Freiheit mehr gestattet, sie wurden zur Auswanderung gezwungen, um sich in andern Kantonen eine Zufluchtsstätte oder ein Grab zu suchen. Während diese Auftritte stattfanden, wurde das Klostervermögen konfiszirt und darüber anderweitige Verfügung getroffen. Wie darf man im Aargau bei derartigen Vorfällen noch von Sicherheit der Personen und des Eigenthums sprechen, wo eine großräthliche Mehrheit im Namen einer Souveränität, die ihr nicht inne wohnt, über das Dasein und Vermögen von Korporationen und über das Glück und Unglück ihrer Mitglieder im Widerspruch mit der Bundesakte und dem Rechte entscheiden kann?

Ob wir diesen auffallenden Beschluß von Seite der Kompetenz oder Rechtlichkeit oder seinen Erwägungsgründen untersuchen, nach allen Seiten tritt die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit desselben vor die Augen.

Ich will die Kompetenz des aargauischen Großen Rathes bei diesem Beschlusse und die Umstände kurz berühren, die ihn zu diesem Beschlusse leiteten. Der aargauische Große Rath, der diesen Beschluß gefaßt, hatte seine Gewalt und Mission, das Maaß seiner Befugnisse und seiner Rechte von der Verfassung von 1831 erhalten; diese Verfassung und die in ihr wurzelnden Behörden hatten aber mit Annahme der neuen Verfassung am 5. Januar aufgehört. Es stund jenem Großen Rathe nun zwar zu, durch geeignete Maßnahme Ordnung und Gesetz aufrecht zu erhalten, aber er hatte keine Befugniß mehr, sogenannte hoheitliche Rechte auszuüben und maßgebende Beschlüsse für die Zukunft zu fassen; er hatte diese dem neu zu erwählenden Großen Rathe zu überlassen, seine eigene Kompetenz hiefür hatte mit dem 5. Januar aufgehört. Wie wurde aber von ihm diese hochwichtige Landesangelegenheit behandelt? wurde eine Kommission darüber niedergesetzt; ein genauer Untersuch über die Vorfälle angestellt; war der katholische Landestheil bei der Berathung vertreten; wurde in der Diskussion die Sache allseitig beleuchtet und mit Ruhe behandelt? Nein, meine Herren, alle diese Requisiten einer würdigen und gerechten Berathung mangeln jenem Beschlusse gänzlich; es wurde der Antrag auf eine Kommission spröde

abgewiesen; es fand kein Untersuch über die Vorfälle statt, der das wahre Sachverhältniß dem Großen Rathe vorgelegt hätte. Die Mehrheit der kathol. Mitglieder waren auf der Flucht oder schmachteten im Kerker, die Wenigen von ihnen, welche noch anwesend waren, wagten vor dem Terrorismus kaum den Mund zu öffnen, die freie Berathung wurde durch ein Schreckenssystem gebunden. durch Einschüchterung und Verdächtigung gefesselt und der Tumult, das Toben und Schreien bewaffneter Sicherheitschaaren auf der Bühne gab dem Großen Rathe den Kompaß für seine Beschlüsse. Gehen aus solchen Berathungen gerechte und weise Beschlüsse in Republiken hervor, die das Glück des Landes und der Zukunft sichern? Nein, m. H., Man nehme die gedruckten Verhandlungen hierüber zur Hand, und billig wird man darüber erstaunen müssen! Wenn entfesseltes Rachegefühl, wenn Beschimpfung und Hohn eines ganzen Volkes die wahre Weise sind, wie folgereiche Landesfragen in Republiken behandelt werden müssen, so wären jene gedruckten Reden als Musterstücke allen Staatsmännern zu empfehlen. Wahrlich, m. H., unter solchen Umständen, in dieser Stimmung entbundener Leidenschaft gehen immer von Behörden solche Beschlüsse aus, die zum Verderben des Landes und zur vollkommenen Anarchie führen müssen.

Die innere Rechtlosigkeit und Ungültigkeit des Beschlusses selbst geht unzweideutig aus privatrechtlichen und allgemein rechtlichen Gründen hervor. Der tiefste Grund alles menschlichen Besitzes auf Erden, der feste Anker aller Rechtsverhältnisse in den Fluktuationen menschlicher Begierlichkeit und Leidenschaft ist der Grundsatz der göttlichen Gerechtigkeit, der sich, wie alle Wahrheit, einfach und ungekünstelt in den Worten des Dekalogs ausspricht: du sollst nicht stehlen, oder positiv, du sollst Jedem das Seine lassen. Wo immer ein Individuum dawider sich verfehlt, wird es dem Richter überliefert und bestraft. Der Große Rath von Aargau ist nun unter keinem Rechtstitel der wahre Eigentümer des Klostervermögens, es gehört nach dem Willen der Stifter den Klosterkorporationen, ihren Mitgliedern und Nachkommen zu, die es stiftungsgemäß zu verwalten haben. Nach welchem Rechte darf aber der aargauische Große Rath über das Vermögen rechtlich anerkannter Korporationen verfügen, die nicht erloschen, nicht aus ihrem Ordensverbande ausgetreten, die noch beisammen sind? Nach welchem Rechte darf er diese Korporationen vorerst todt schlagen, um sich dann als Erbe ihrer Güter einsetzen zu können? Revolutionen, Kriegsereignisse, Gewaltschritte jeder Art haben via facti Klöster zerstört, diese Thatsachen sind aber bei Weitem nicht so gefährlich, als wenn gesetzgebende Behörden derartige Rechtsverletzungen sogar zum Rechtsprinzip aufstellen, wodurch der Besitz der Privaten und Korporationen auf's Tiefste erschüt-

tert und der Glaube an eine öffentliche Gerechtigkeit zertrümmert wird.

Der Beschluß ist auch im Widerspruche mit dem öffentlichen Rechte. Dieses öffentliche Recht, das politische Band aller Kantone der Schweiz, ist im Bundesvertrage von 1815 durch bestimmte Artikel ausgesprochen worden. Der Kanton Aargau hat ihn beschworen, und als Stand der Eidgenossenschaft hat er bestimmte Pflichten gegen den Bund auf sich genommen, über welche seine Souveränität sich nicht hinaussetzen kann. Art. 12 des Bundesvertrages aber lautet: „die Existenz der Stifte und Klöster in der Schweiz und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet.“ Der aargauische Große Rath hebt aber mit einer einfachen Schlußnahme alle Klöster und Stifte auf und disponirt über ihr Vermögen; er hat also den Art. 12 des Bundes verletzt und den Bund selber eingebrochen. Dem Menschen ist eine Freiheit zum Guten gegeben; wagt er mit dieser Freiheit die Gesetze zum Guten zu brechen, so wird er mit Gewalt zum guten Gebrauch seiner Freiheit zurückgeführt. Der Kanton Aargau ist ein souveräner Stand, wagt er es aber, damit die Bundesurkunde zu verletzen, so muß er zur Beachtung derselben angehalten werden. Denn, ist es einem Kanton erlaubt, in einem Punkte die Bundesakte zu verletzen, wer will denn andere Stände hindern, sich von einem Bunde loszutrennen, der nichts mehr gilt und zum bloßen Fetzen Papier herabgewürdigt werden soll? Was soll aber aus unserm Vaterlande werden, wenn diese letzte Grundlage des öffentlichen Rechtes unter den Kantonen gelöst werden könnte? Oder sucht man absichtlich eine Konfusion, um dann gewisse längst gehegte Zwecke erreichen zu können? Nein, der Beschluß ist, nach allen Seiten betrachtet, rechtswidrig und ungültig; er verstoßt sich eben so sehr gegen alle privatrechtlichen Garantien, als er offenbar die Bundesurkunde zusammenbricht.

Gehen wir auf die Erwägungsgründe ein, womit der Große Rath seinen Beschluß zu rechtfertigen sucht, und wir müssen auch die Grundlosigkeit derselben anerkennen.

Der erste Erwägungsgrund klagt die Klöster an, daß sie „wahre“ Religiosität und Sittlichkeit im Volke untergraben. M. H., es würde dem aargauischen Großen Rathe schwer fallen, vor der Welt offen auszusagen, was er unter „wahrer“ Religiosität und Sittlichkeit verstehe. Mit diesem verletzenden Erwägungsgrunde widerspricht er aber der Erfahrung aller Jahrhunderte und setzt sich über die ganze Geschichte kühn hinweg. Schlagen wir die Bücher der Geschichte auf, sie bezeugen, daß wir im Orient und Occident die Ausbreitung des Christenthums und seine Erhaltung, die Pflege der Künste und Wissenschaften, die Gesittung der Völker, die Kultur des Landes,

die schönsten Institute für die leidende Menschheit den Klöstern zu verdanken haben. Noch predigen sie dieselben Wahrheiten des Christenthums; noch ist es bloße Verdächtigung auf ihren Untergang berechnet, wenn sie als Stätten der Sittenlosigkeit ausgerufen werden, während so viele edle und schätzbare Menschen sich unter ihnen befinden; noch sind die Grundsätze des Evangeliums, auf denen ihre Lebensbestimmung beruht, ewig schön und für alle Zeiten segensreich und anwendbar; noch können sie in der Seelsorge dem Volke zum Troste, in der Schule zur Bildung der Jugend Vieles wirken, wie sie es in andern Staaten bis auf den heutigen Tag thun. Allein die aargauische Regierung hat planmäßig alle Anträge der Klöster zur Reorganisation ihrer Schulen unter hoheitlicher Aufsicht immer abgewiesen, um sie in ihrer Wirksamkeit einzustellen, des Müßiggangs beschuldigen und dem öffentlichen Mißkredite preisgeben zu können. Was soll ich aber von der „wahren“ Religiosität und Sittlichkeit des aargauischen Großen Rathes denken, wenn er mit dieser schweren Zulage vor aller Welt selbst die Frauenklöster anklagt, deren stilles und tugendhaftes Leben noch Niemand anzutasten gewagt, die bei allen gesitteten Völkern ihrer herrlichen Beispiele wegen in so hoher Achtung stehen? Soll im wuchernden Materialismus dieser Zeit jede höhere Tugend und Bestrebung verloren gehen; soll im freien Aargau alles erlaubt sein; nur die Religiosität und Tugend nicht, die Gott sich wahrhaft weihet, welche die katholische Kirche als einen sichern Weg zu wahrer Glückseligkeit festhält?

In einem zweiten Erwägungsgrunde werden die Klöster als den Feuerherd aller Unruhen und Zerwürfnisse im Aargau und als Hauptankister des Aufbruchs bezeichnet. M. H., der Mensch, der etwas Unrechtes verüben will oder schon verübt hat, ist nie verlegen Sophismen jeder Art sich zu bilden, theils um sein Gewissen zu bethören, theils um seine That vor andern zu beschönigen. So geschieht es im Großen; allein diese Nebel, womit man die grause Gestalt des Unrechtes flitterartig zu umbüllen sucht, schwinden vor der aufgehenden Sonne der Gerechtigkeit und dem freien Urtheile der Mit- und Nachwelt.

Wo, frage ich, sind die bestimmten Thatfachen für eine so schwere Beschuldigung, welche Schritte hat man bezeichnet, womit die Klöster den Aufbruch angezettelt und angeführt haben? Die Vorsteher der Klöster haben dieser Zulage entschieden widersprochen, haben genauen Untersuch verlangt, forderten für jeden ungesetzlichen Schritt vor Gericht gestellt zu werden. Ein Heer von Lügen wurde vorausgeschendet, um die unschuldigen Opfer schlachten zu können. Die Kugeln, die man gegossen, die Kanonen, die man aufgefunden, die Pulververfendungen, die stattgefunden: Alles ist seither zur Lüge geworden; ja die Regierung von Aargau ist von dem hochverrätherischen Treiben der Kloster-

männer und Frauen so innigst überzeugt und erbaut, daß sie, nach gepflogener Untersuchung, nach Beschlagnahme ihrer Privatpapiere — alle ohne Ausnahme laufen läßt und ihnen, die sie als Hochverräther ausruft, Pensionen ausscheidet.

Wer hat in Wahrheit die Unruhen im Aargau erzeugt? Die Rathschläge und Maßnahmen der Regierung, die seit Jahren und in der neuesten Verfassung die Rechte und Gefühle der Katholiken schwer verletzten; diese Gefühle theilten Bischof und Geistlichkeit, theilten die Klöster auch; diese Gefühle theilte das Volk von Luzern, gegenüber seiner Regierung, und hat sie am 31. Januar mit ungeheurer Mehrheit kund gegeben, ohne daß man die Klöster oder die Geistlichkeit dafür anzuklagen gewagt hat; diese Gefühle haben die Katholiken in den Rheinprovinzen, in Westphalen und Posen erbittert, als der alte König von Preußen ihre kirchlichen Rechte kränkte, ihre Oberbirten gefangen setzte, und durch diese und andere Schritte der Gewalt eine vollkommene Theilung unter den Bewohnern seines Reiches hervorrief. Waren die Klöster daran Schuld? Nein, die Ursachen lagen in den großen Mißgriffen der Regierung; wer die Ursache setzt, ist auch für die Folgen verantwortlich. Wo immer Regierungen gegen die kirchlich-religiöse Gesinnung ihrer Untergebenen handeln, kämpfen sie einen fruchtlosen Kampf; „die katholische Kirche, rief Kasimir Perrier der Opposition von 1833 zu, ist eine geistige Macht, die sich nicht mit Bajonetten und Kanonen vertheidigt, sondern durch die Erblehren und den Glauben von Millionen, die in ihr Wahrheit und Beruhigung suchen und finden.“

Waren auch die Frauenklöster in diesen Zustand verwickelt; hat die 80jährige Priorin von Gnadenthal, die mit ihren Schwestern unter Thränen und Schluchzen Schritt vor Schritt der Gewalt wich, eine Brigade angeführt, Schlachtpläne entworfen, haben die übrigen Nonnen Kugeln gegossen, oder Amuletten zu guter Brustwehr den Soldaten ausgetheilt? Nein, trotz aller Bemühung wird man diese armen und wehrlosen Nonnen nicht zu Empörern stempeln, die mit dem Rosenkranz Krieg führen und mit ihrem Gebetbuche das Volk bearbeiten. Dennoch wurden ihre Klöster aufgehoben und sie barbarisch in eine ihnen unbekannte Welt hinausgestoßen. Als Oberst Frei-Herose den Nonnen im Jahr das Schreckensmandat ankündigte, unterbrach ihn ein lautes Weh und Jammergeschrei der Frauen, der Krieger selbst schien bewegt, und ohne das Mandat ganz verlesen zu haben, verließ er den Ort des Jammers, ähnliche Scenen fielen überall vor.

Haben die Klosterbewohner bei der wichtigen Landesangelegenheit auch Mitgefühl und Theilnahme gezeigt, so waren sie Menschen, Bürger, Christen, ihre Theilnahme ist kein Verbrechen, ist nur eine natürliche Er-

scheinung; denn beim ganzen Handel war es vor allem auf ihren Untergang abgesehen, und selbst das vernunftlose Thier windet sich noch unter den Streichen seines Schlächters für das Leben, das es verlieren soll. Wir haben eine solche Theilnahme in weit höherm Grade vor unsern Augen, in neuester Zeit bei der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen wahrgenommen, weil sie durch eine Schlußnahme des Gr. Rathes das Dasein und Eigenthum einer Korporation, die sie liebt, gefährdet glaubte.

Haben aber die Korporationen oder einzelne Mitglieder derselben wirklich sich gegen Verfassung und Gesetz verfehlt, so stelle man sie vor Gericht; man nehme die Beweise hervor, klage sie an und der Richter wird sie dafür zu bestrafen wissen. Kann aber bei der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten der Aargauische Gr. Rath Ankläger, Richter und Vollzieher in einer moralischen Person vereinigen? und darf Jemand auch im Aargau seinem ordentlichen Richter entzogen werden, so lange das Kriegsrecht nicht verkündet ist?

Sie sehen, meine Herren! wie alle die Erwägungsgründe jenes Beschlusses sich in Grundlosigkeit und Verdacht auflösen; es liegt offen am Tage, daß man in voreiliger Ueberstürzung durch eine Gewaltmaßregel dasjenige erreichen wollte, was seit Jahren durch die rücksichtsloseste Klosteradministration bezweckt wurde. Allen Klagen der Klöster, allen Einsprachen der katholischen Stände, antworteten die Aargauischen Gesandten auf der Tagsatzung, was auch hier im Großen Rathe oft wiederholt wurde: die Staatsadministration der Klöster und die Einstellung ihrer Noviziate sei im Rechte der Kantonsouveränität gelegen, und gefährde die Existenz der Klöster nicht; wenn aber Aargau ein Kloster wirklich aufhebe, oder die Novizienaufnahme zur Gefährde ihres Fortbestandes erschwere, dann sei Art. 12 des Bundes verletzt; dann mögen sie mit ihren Klagen kommen; dann werde man helfen. Die Staatsadministration hat nun ihren Schleier abgeworfen und sich in eine vollkommene Zerstörung der Klöster umgewandelt. Ist dieß gerecht, loyal und weise gehandelt? Kann diese Lügenpolitik jenem Lande zur Ehre und zum Segen gereichen?

Um alle die schlagenden Rechtsgründe zu entkräften, hat man hierseits die Aufhebung von St. Gallischen Klöstern zitiert und daraus gefolgert: der Kanton St. Gallen widerspreche seiner Politik, seiner Ehre und Grundsätzlichkeit, wenn er Aargau zur Restituierung der Klöster und zur Betrachtung der Bundesurkunde anhalten wolle. Ich will noch in aller Kürze zeigen, wie grundlos diese Einwürfe sind. Das Kloster St. Gallen wurde schon durch die Helvetik und Mediationsakte aufgehoben. Das Dekret von 1805 betrifft nur die Liquidationsverhältnisse eines Stiftes, welches nicht mehr bestund. Es blieb 1815 aufgehoben, die Bundesurkunde schloß es nicht ein. Da der Abt seine

Souveränitätsrechte fort und fort behaupten wollte, wurde das Wort des Marschall Ney vom Jahre 1802 erfüllt: der alte Souverän kann neben dem neuen nicht bestehen. Das Kloster St. Gallen fiel, weil der Abt seine Fürstenrechte festhalten wollte. Wo ist ein gleiches Verhältniß bei den Aargauischen Klöstern nachzuweisen? Ueben sie Souveränitätsrechte oder Gerichtsbarkeiten aus, die mit den Staatsgewalten kollidiren? Das Damenstift Schänis wurde 1811 aufgehoben, also vor der Bundesakte von 1815, ohne daß deswegen Reklamationen oder Einsprachen erfolgten. Ist aber ein Damenstift, bei welchem keine ewigen Gelübde statt haben, welches nur einen bestimmten Stand und nur gewisse Familien zum Eintritt bevorrechtet, mit einem Frauenkloster zu verwechseln?

Das Kloster St. Georgen wurde schon 1812 aufgehoben, weil sein Vermögen zum Unterhalt der Frauen nicht mehr ausreichte, die jährlich durch die kath. Administration unterstützt werden mußten. Der Grund vollkommener Verarmung machte ihre Fortexistenz unmöglich; dieser ist wieder bei den Aargauischen Klöstern nicht nachzuweisen.

Das Kloster Pfäfers endlich hat sich selbst aufgehoben, seine Konventualen traten aus dem Ordensverbande aus und legten ihr Schicksal und Vermögen freiwillig in die Hände des kath. Großerathskollegiums nieder. Der Gr. Rath hat dieser Selbstaufhebung nur das Siegel aufgedrückt und das Vermögen zu Händen des Staates genommen. Der damalige Gr. Rath glaubte sich das Recht anzusprechen zu können, in „gegebenen Fällen“ Klöster aufzuheben; er glaubte dieses hoheitliche Recht durch eine einfache Schlußnahme aussprechen zu dürfen. Wie die größere Mehrheit des Volkes darüber denkt, m. H., ist Ihnen bekannt genug. Wenn es sich auch in treuer Untermwürfigkeit darein fügte, so hielt es immer noch an dem Satze fest: daß hoheitliche Rechte, die nur im Souveräne liegen, entweder durch die Verfassung oder durch ein Gesetz bestimmt werden müssen, welches dem Veto des souveränen Volkes unterliegen und keineswegs durch einen Majoritätsbeschluß des Gr. Rathes aufgestellt werden könne. Mit welcher verborgenen Unzufriedenheit das Volk immer noch jenen Beschluß ansieht, will ich nicht berühren. Aber ich muß bemerken, daß diese Unzufriedenheit und Besorgniß sich mehren müßte, wenn jener Beschluß so verstanden würde, als hätte der St. Gallische Gr. Rath das unbedingte Recht Klöster aufzuheben, die durch die Bundesakte garantirt sind. In der Kommission, die jene Schlußnahme vorbereitete, und worin ich die Minderheit bildete, sprach die Majorität immer nur von Verarmung oder Aussterbung oder Selbstaufhebung klösterlicher Korporationen und bezeichnete diese als die gegebenen Fälle zur Säkularisation von Staatswegen; würde jener Beschluß nun sogar so gedeutet, daß es der Majorität

des Gr. Rathes frei stünde, Klöster in allen gegebenen Fällen willkürlich aufzuheben, so wäre in den Kanton ein neuer Sunder der Unruhe und Unzufriedenheit geworfen.

Die bezeichneten Fälle im Kanton St. Gallen sind also ganz anderer Art. Die Aargauischen Klöster sind der Garantie des bestehenden Bundes unterstellt; der Grund der Verarmung oder Selbstaufhebung kann nicht angeführt werden; denn sie protestiren sämmtlich gegen ihre gewaltsame Unterdrückung.

Wenn also die Kompetenz des Aargauischen Gr. Rathes zu jenem Beschlusse theils in Frage steht, theils in Folge der Umstände seine Berathung keine parteilose und vollständige, sondern eine leidenschaftliche und parteiliche war, an der die Mehrheit der kath. Gr. Rätbe keinen Antheil nahm; wenn diese Schlussnahme dem Privatrechte und dem öffentlichen Rechte, der Bundesakte offen widerspricht; wenn die Erwägungsgründe grundlos und falsch sind; wenn auch der St. Gallische Gr. Rath nie, und besonders seit er die Bundesakte beschworen, ein wirklich bestehendes Kloster aufgehoben; — wenn er gegentheils in Eid genommen worden, daß er die Bundespflichten als eidgenössischer Stand nach den Forderungen der Bundesakte erfüllen wolle — werden Sie, Hr. Präsident, Hrn. Kantonsräthe, meinen zweiten Antrag begründet finden, der dahin geht:

„Sie möchten beschließen: der Stand Aargau sei aufzufordern, die Großrätbliche Schlussnahme vom 14. Jänner, betreffend die Aufhebung der Klöster, zurückzunehmen, und nöthigen Falls ihn hiezuhalten.“

Wie die Gerechtigkeit laut für diese beiden Anträge spricht, so werden sie auch von einer weisen Politik empfohlen, von der Menschlichkeit aber dringend gefordert.

Sie werden, Hr. Präsident, Hrn. Kantonsräthe! der großen und entschiedenen Theilnahme gedenken, welche die betrübtete Lage der Katholiken und die Aufhebung der Klöster im Aargau in allen Kantonen der Eidgenossenschaft hervorgerufen hat, und es im Interesse der ganzen Schweiz gelegen finden, willkürlichen Schritten Einhalt zu thun, die den Bund auflösen und das ganze Vaterland in Gefahr stürzen. Sie werden mit Entschiedenheit einem Grundsatz entgegentreten, der einem Gr. Rathe das Recht einräumte, ohne Untersuch, ohne Gesetz, ohne Richter von sich aus im offenen Widerspruch mit völkerrechtlichen Garantien, Klöster aufzuheben; ein Grundsatz, der alle Institutionen, alle Korporationen, Alles, was geschichtlich sich aus dem Leben eines Volkes herausgebildet hat, schwankend machen und gefährden müßte.

Sie werden aber auch, m. H., die Stimme der Menschlichkeit dabei anzuhören und zu würdigen wissen. So oft

schon Verbrecher und Uebelthäter vor Ihnen um Gnade flehten, haben sie vor Ihnen Gnade und Erbarmung gefunden. Die Redner aller Farben wetteiferten, das menschliche Gefühl für sie in Anspruch zu nehmen. Diejenigen, für die ich heute vor Ihnen zu reden die Ehre habe, sind keine Verbrecher, keine Uebelthäter; wären sie es, die Aargauische Regierung hätte sie nicht im Frieden ziehen, sondern zum faktischen Belege ihrer auffallenden Beschlüsse öffentlich bestrafen lassen. Nein, m. H., es sind Mitbürger eines und desselben Vaterlandes, es sind Männer, die, mit geringer Ausnahme, nach Kräften ihrem heil. Berufe treu nachleben; es sind arme Frauen, die in die Welt hinausgestoßen, um die Rückkehr zu ihrer verlorenen Friedensstätte, und um die Freiheit sie anflehen, dem Dienste Gottes sich fürder widmen zu dürfen. Wenn ich diese Momente des Rechtes und der Menschlichkeit in's Auge fasse, kann ich über den guten Entscheid nicht mehr im Zweifel sein; er wird Wiederhall bei allen Rechtlichgesinnten des Vaterlandes; er wird frohen Anklang bei unserm Volke finden.

Nothschrei der Freimaurer.

Die Hallersche Schrift über die Freimaurerei und ihren Einfluß in der Schweiz scheint bereits unter den Freimaurern selbst einiges Aufsehen erregt und ihnen gewisse Besorgnisse eingeflößt zu haben. Statt aller Widerlegung derselben, die freilich nicht leicht wäre, wird daher jetzt zu Lausanne die französische Uebersetzung eines Buches über die Geschichte, Grundidee und Verfassung der Freimaurerei angekündigt, welches schon zwei Jahre vorher, nämlich im J. 1838, von Eduard Bobrik, einem von Königsberg hergekommenen belletristischen Professor an der Hochschule von Zürich verfaßt und dem Stuhlmeister der dortigen Loge, Herrn Heinrich Gysi, zugeeignet worden ist. Diese Geschichte nennt sich auf dem Titelblatte selbst nicht wahrheitsgemäß, sondern zeitgemäß und ist auch nichts weiter als ein künstlich zusammengestoppelter Roman, um der Freimaurerei einen Schein von Alterthum zu geben, und sie zu diesem Ende aus allen sogenannten philosophischen oder vielmehr irreligiösen Schulen und Sekten hervorgehen zu lassen, die je in der Welt sich von dem allgemeinen Glauben trennten, allein weise zu sein wähnten, besonders aber sich durch Haß gegen das Christenthum auszeichneten, folglich mit der Maurerei etwas ähnliches hatten und sich dadurch ihrem vorgeblich rein menschlichen annäherten. Das allein ist der langen Dichtung kurzer Sinn und die einzige Grundidee; gegen alles andere, was die Freimaurer sonst ebenfalls verdammten, wird in dem Bobrikschen Roman noch eine gewisse Schonung beobachtet,

nur allein gegen die katholische d. h. allgemeine Kirche, ihr Ansehen und den Mittelpunkt ihrer Einheit, nicht.

Sene maurerische, obgleich eben nicht sehr rühmliche, Genealogie erinnert unwillkürlich an diejenige der Lutheraner, Zwinglianer u. s. w., welche, um den Vorwurf der Neuheit von sich abzuwälzen, von alten, wiewohl in Lehren und Vorschriften unter sich ganz verschiedenen, Sekten abstammen wollen, die sich je in irgend einem Punkt gegen die allgemeine Kirche erhoben haben. Genug, daß sie Rebellen gegen geistliche oder weltliche Obere gewesen seien, so werden sie unter ihre erlauchten Ahnen gezählt. Uebrigens ist es ergötzlich in dem Prospektus zur Uebersetzung des Bobrifischen Buches die bitteren Klagen über den jetzigen Zustand der Freimaurer zu lesen, welche sich doch so sehr ihrer Einigkeit, Eintracht, Harmonie und Bruderschaft rühmen. Da wird darüber gekammert, daß so viele aufgeklärte Menschenfreunde gegen die Freimaurerei gleichgültig seien; daß sie ziemlich allgemein von Senen, die ihre erste Stütze sein sollten, mit Undank, und sogar von vielen Freimaurern, die durch sie in ihren Hoffnungen betrogen worden, mit Verachtung behandelt werde; daß endlich unter den Gliedern dieses erlauchten Vereins selbst offene Zwietracht herrsche. Diesen bedauerlichen Folgen (*fâcheuses conséquences*) soll nun die Uebersetzung der Bobrifischen zeitgemäßen Geschichte abhelfen und zu diesem Ende werden auf einem gelbgefärbten Prospektus von dem anonymen maurerischen Uebersetzer Subscriptionen erbittelt, dergleichen er aber wahrscheinlich nicht viele erhalten wird.

Ehrebietige Vorstellung an die hohe eidgenössische Tagsatzung.

Sit! Die obschwebenden Aargauischen Zustände, wegen welcher die hohe eidgenössische Tagsatzung sich versammelt, veranlassen auch die Unterzeichneten zu einer Eingabe an diese hohe Behörde.

Es sind diese Zustände hervorgegangen aus der Art und Weise, wie die Verfassungsrevisions-Angelegenheiten in diesem Kanton behandelt und zu Ende geführt worden sind. Indem wir diese als genugsam bekannt voraussetzen dürfen, wollen wir sie hier nicht besprechen, sondern uns mit der Darlegung der vom katholischen Volke dabei gestellten Begehren begnügen. Diese bestanden vorzüglich darin, daß es genügende Garantien für die Sicherstellung seiner Kirche mit ihren Rechten und Instituten verlangte, welche in den letzten zehn Jahren so vielfach bedroht und beeinträchtigt worden waren.

Es hatte sich aber bei ihm die Ueberzeugung gebildet, daß solche Garantien unmöglich seien, so lange die aus Katholiken und Protestanten bestehenden Behörden in letzter

Instanz über katholisch-kirchliche Angelegenheiten entscheiden, wie es bisanhin geschehen ist. Denn die Erfahrung hatte gelehrt, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Männer jeder Religionspartei kirchliche Angelegenheiten mehr oder weniger von dem Standpunkte ihrer eigenen Kirche aus, in der sie gebildet und erzogen worden sind, beurtheilen. Es sind aber die evangelisch-reformierte und die katholische Kirche zwei in Dogmen, Instituten und Gesetzen wesentlich von einander unterschiedene und unabhängige Gemeinschaften, und die Angelegenheiten einer jeden können und dürfen nur nach den Grundsätzen und dem Geiste ihres Wesens beurtheilt und regulirt werden, weil im entgegengesetzten Falle die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten nach protestantischen, und die protestantisch-kirchlichen nach katholischen Ansichten und Grundsätzen, daher nothwendig irrig und kränkend beurtheilt und regulirt werden würden.

Aus diesem Grunde verlangte das katholische Volk gesonderte kirchliche Verwaltung, in dem Sinne, daß die Protestanten nichts in die katholisch-kirchlichen, und die Katholiken nichts in die protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten sollten zu sprechen, sondern daß jede Religionspartei dieselben nach dem Sinne und Geiste ihrer eigenen Kirche sollte zu behandeln und zu ordnen haben.

Der erste Verfassungsentwurf hatte diesem Begehren gar keine Berücksichtigung geschenkt, deswegen wurde er von dem katholischen, aus andern Gründen aber von dem protestantischen Volke verworfen. Nun kam in der vom Gr. Rathe sogleich wieder zur Hand genommenen Verfassungsrevision auch die Parität in Frage, welche seit dem Entstehen des Kantons bestanden hatte, und welche zufolge feierlichgegebenen Versprechens von Seite des Gr. Rathes als Friedensgrundsatz unantastbar auch in der neuen Verfassung beibehalten werden sollte. Deswegen wurde von dem katholischen Volke, nebst dem früher gemachten Begehren um gesonderte kirchliche Verwaltung, noch ein zweites Hauptbegehren gestellt, nämlich das der Beibehaltung der Parität.

Im zweiten vom Gr. Rathe ausgegangenen Verfassungsentwurf wurde die gesonderte kirchliche Verwaltung wieder nicht zugestanden, und überdies noch die bisanhin bestandene Parität aufgehoben. Aus diesem Grunde hat die große Mehrheit des katholischen Volkes auch diesen Verfassungsentwurf verworfen, welcher aber von der protestantischen Mehrheit angenommen worden ist. Es ist wohl begreiflich, daß das katholische Volk mit einer Verfassung sich nicht befreunden konnte, welche ihm für seine heiligsten, seit Jahren bedrohten Rechte, keine Gewährung bietet. Dennoch fügte sich dasselbe, obwohl bekümmert, der Mehrheit und der Gewalt der Umstände.

So standen die Sachen bis zum 10. Jänner, an welchem Tage die Verhaftungen angesehener Männer stattgefunden, ohne das Vorhandensein irgend eines Verbrechens, und ohne irgend eine vorhergegangene ungesetzliche Handlung.

Diese Verhaftungen sind die Veranlassung der bedauerlichen Ereignisse vom 10. und 11. Jänner mit allen ihren traurigen Folgen, worüber wir schweigen, indem sie sonst schon genugsam bekannt sind.

Die auf nichtige und unerwiesene Beweggründe sich stützende Aufhebung aller Klöster zeigt, wie gegründet die Besorgnisse des katholischen Volkes für seine kirchlichen Rechte und Institute gewesen.

Daselbe hat mit seinen Beschwerden über schon erlittenes Unrecht, und für seine Begehren um Sicherstellung seiner gefährdeten heiligsten Rechte für die Zukunft, bei den obersten Landesbehörden nicht nur keine Berücksichtigung gefunden, sondern sie sind ihm von denselben mit Vernichtung seiner kirchlichen Institute beantwortet worden. Unter solchen obschwebenden Umständen ist es wohl unmöglich, von den gleichen Kantonsbehörden Beruhigung des Landes und gleichmäßige Beschützung der Rechte Aller zu erwarten.

Es müßte und würde daher das schwer gekränkte katholische Volk mit seinen Beschwerden und Bitten an die oberste Bundesbehörde sich wenden, wenn dieses ihm unter obwaltenden Umständen nicht unmöglich geworden wäre, ohne sich sogleich neuerdings polizeilichen, gerichtlichen und militärischen Verfolgungen und Gewaltmaßnahmen auszusetzen.

Wir, die Unterfertigten, wegen der obschwebenden Zustände ausgewanderte Aargauer erlauben uns daher die Freiheit, Hochdenselben die ehrerbietigen Bitten einzureichen, welche und wie sie nach unserm Wissen in den Wünschen dieses bedrückten Volkes liegen, und durch deren Gewährung nach unserer unmaßgeblichen Ansicht die Beruhigung des Landes einzig möglich ist.

Diese Bitten bestehen darin:

Es möchten Hochdieselben von sich aus in ihrer Weisheit die Verfügung treffen:

I. Daß die Gewissensfreiheit des katholischen Volkes im Aargau für die Zukunft gesichert werde und bleibe, und daß zu diesem Zwecke jede Religionspartei, die reformirte und katholische, ihre religiös-kirchlichen Angelegenheiten gesondert, frei und unabhängig von der andern zu ordnen und zu besorgen habe, jede nach den Grundsätzen und dem Geiste ihrer eigenen Kirche.

II. Daß das Dekret über Aufhebung der aargauischen Klöster zurückgenommen, dieselben in den vollen Besitz ihres Eigenthums und aller ihrer Rechte wieder eingesetzt, die freie Novizenaufnahme ihnen überlassen, ihr Fortbestand nach den katholisch-kirchlichen Institutionen, nach dem Sinne des §. 12 des Bundesvertrages gesichert werde und bleibe.

III. Daß eidgenössische Kommissarien in den Aargau gesendet, welche das Volk über die jüngsten Ereignisse daselbst, sowie über die hier ausgesprochenen und andern Wünsche desselben einvernehmen, die notwendigen Untersuchungen anordnen, daß alle Verfolgungen aufgehoben und alle Verfolgten unter eidgenössischen Schutz gestellt werden.

In getroster Gewärtigung, Hochdieselben werden diese unsere dringenden Bitten würdigen und denselben billige und gerechte Entsprechung angezeihen lassen, geben wir uns die Ehre, Euer Excellenz Herr Bundespräsident! Wohlgeborne Hochgeachtete Herren Abgeordnete der eidgenössischen Stände! Hochseiner aufrichtigen Hochachtung und Verehrung zu versichern.

Zug, den 10. März 1841.

Joseph Weber, Gemeinderath von Bremgarten;
 Joh. Bapt. Baur, M. Dr. von Muri;
 Jos. Leonz Müller, Gemeindeamm. v. Bünzgen;
 Xaver Suter, Bezirksrichter von Eins;
 J. Stöckli, Lieutenant von Muri-Egg;
 Joh. Burkard Meier, Kirchenpfleger v. Birri;
 Joseph Stöckli, Alt-Säckelmeister von Aristau;
 Wilhelm Martin von Bremgarten;
 Ferdinand Hagenbuch von Ober-Lunkhofen;
 Louis Martin, Lieutenant u. Gerwer v. Bremgart.

Kirchliche Nachrichten.

Bern. Außerordentliche Tagsatzung, 15. März. Der Präsident, Hr. Schultheiß Neubaus, eröffnet die Sitzung mit einer französischen Rede, worin er die Veranlassung zu dieser Versammlung auseinander setzt, und sich, wiewohl in gemäßigten Ausdrücken, zu Gunsten Aargau's ausspricht. Die Gesandtschaften werden beeidigt, und dann der Bericht des Vororts verlesen, der übrigens keine neuen Thatumstände darthut. Sodann werden auf Verlangen Uri's zwei Petitionen verlesen, die eine von den bisherigen Vorständen der Klöster, die andere von mehreren ausgewanderten Aargauern, beide um Aufhebung des fraglichen Dekrets vom 13. Jänner, Wiedereinsetzung der Klöster, Abordnung von eidgen. Kommissarien in das Aargau, Niederschlagung der Verfolgungen u. s. w. Hierauf wird denjenigen Ständen das Wort gegeben, welche eine außerordentliche Tagsatzung verlangt. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sprechen sich mit Nachdruck und ersteres in ziemlich heftigen Ausdrücken gegen das Verfahren Aargau's aus, bezeichnen es als einen Bundesbruch und dringen auf die Rücknahme des Dekrets vom 13. Jänner. Freiburg führt eine veröhnlichere Sprache, und sieht in den Aargauern nur verirrte Brüder, die aber durch den Zurückzug des Dekrets wieder auf den rechten Weg gebracht werden

müssen. Neuenburg zeigt die Gehaltlosigkeit der Beweggründe zum Aufhebungsdekret, und trägt einfach auf dessen Zurücknahme an.

Zweite Sitzung. Der Stand Aargau nimmt heute das Wort. Der Gesandte (Wieland) sucht die bekannten Maßnahmen in einer drei Stunden langen Rede zu rechtfertigen. Zürich (von Muralt) in klarer Beredsamkeit weist die Verletzung des Art. 12 nach. Luzern (Kopp) ist da zum Anhören und referiren. Uri, Schwyz und Unterwalden berufen sich auf die gestrigen Voten, und wollen später ihre Ansichten äußern; u. s. w.

— Sicherem Vernehmen nach hat Se. Erz. Hr. von Bombelles von seinem Hofe eine zweite Note erhalten, die er zwar nicht aus den Händen zu lassen, jedoch mündlich den Inhalt derselben den eidgen. Behörden mitzutheilen beauftragt ist. Die Note soll in sehr ernstem Tone abgefaßt sein. Oestreich habe in der Klösterfrage kein Recht in Anspruch genommen, sondern von der Eidgenossenschaft bloß einen Freundesdienst verlangt. Derselbe könne zurückgewiesen werden, das stehe gegenwärtig in der Hand der Eidgenossenschaft. Allein es dürften Zeiten und Umstände eintreten, wo sich Oestreich an die Weise erinnern müßte, mit welcher die Schweiz die Wohlthat der im Jahr 1815 erhaltenen Gewährleistung ihrer Verfassung vergolten hätte.

(U. S. 3.)

Rom. 2. März. In dem gestrigen geheimen Consistorium hat der heil. Vater, nachdem er die Allocution wegen der kirchlichen Angelegenheiten in Spanien an die Versammlung der Cardinäle gehalten, den Erzbischof von Lyon, Ludwig Jakob Moriz de Donald, zum Cardinal erhebt, und einen zweiten Cardinal in petto reservirt. Unter den präconisirten Bischöfen ist bemerkenswerth der Bischof von Mohilew in Rußland, Monsignore S. L. Pawlowski, dem zum Schluß des Consistoriums auch das Pallium zuerkannt wurde. Bei dem französischen Botschafter, Grafen Latour Maubourg, war aus dieser feierlichen Veranlassung gestern Abend großer Empfang, wobei die hohe Geistlichkeit, die fremden Diplomaten, der Adel und viele Personen von Auszeichnung erschienen. Außer der gewöhnlichen Illumination der Paläste waren diesmal noch die Facaden der französischen Nationalkirche, die Wohnung des Ambassadors und die Akademie brillant beleuchtet. — Durch besondere Umstände veranlaßt, wird schon auf den 29. d. ein Consistorium zusammenberufen werden, in welchem Se. Heiligkeit der Papst bloß dem Erzbischof von Lyon, Monsign. de Donald, den Purpur zuerkennen wird. Als den in demselben Consistorium in petto zu ernennenden Cardinal bezeichnet man den Erzbischof von Köln, Monsign. de Droste. (U. S.)

Frankreich. Paris. Mit Erlaubniß des hochw. Erzbischofs hat ein Abbé Mettler die verdienstwerthe Mühe über sich genommen, in der Notre-Dame Kirche alle Sonntage und Donnerstage während der heil. Fastenzeit deutsche

Predigten zu halten. Nebst dem hat er auch bekannt gemacht, daß vom 4. März an die Deutschen ihre Beichte für die Oftern machen können, indem dieses der hochw. Erzbischof bewilliget habe. Bei ihm in der Karmelitenkirche, rue de Vaugirard, könne von diesem Tage an alle Morgen von 8 Uhr bis Mittags, und Samstags den ganzen Tag gebeichtet werden. Mannspersonen, die bei ihm im Hause zu beichten wünschen, können dies alle Nachmittage. Der hochw. Erzbischof hat dieses fromme Werk nebst der gemeldeten Begünstigung noch auf andere Weise zu unterstützen geruht. Da meines Wissens hier keine deutsche katholische Predigten gehalten werden, so muß Obiges den hier wohnenden religiös gesinnten katholischen Deutschen sehr willkommen sein.

England London, 4. März. Es wurden für die Errichtung eines katholischen Collegiums zu Maynooth für die Erziehung und Heranbildung von Priestern Parlamentsakten erlassen und seitdem auf Grund jener Akten, die eine förmliche Verpflichtung Großbritanniens gegen Irland einschließen, alljährlich vom Parlamente für die Erhaltung jener Anstalt Summen bewilligt, die jedoch ganz unverhältnißmäßig gering sind, da in Maynooth der gesammte Clerus für 7 Millionen irischer Katholiken gebildet werden soll. Nichtsdestoweniger werden von den torystischen Fanatikern in jedem Jahre Schwierigkeiten selbst gegen diese elende Summe gemacht, obwohl es die einzige ist, welche der Staat für den katholischen Kultus von 7 Millionen Untertanen, für ein Land hergiebt, welches den dritten Theil des gesammten Reichs ausmacht. Alljährlich wiederholen sich im Parlament die protestantischen Angriffe und stützen sich auf die schnöde Behauptung, daß von einer protestantischen Regierung der „Gökenanbeterei“ und den „verderblichen staatsgefährlichen Lehren,“ welche zu Maynooth den jungen Leuten eingepflanzt würden, kein Vorschub oder Unterstützung gewährt werden solle. Da jedoch auf Grund der durch die erwähnten Parlamentsakten bestehenden Verpflichtungen es bisher den Ministern noch stets gelungen ist, die besagte Geldbewilligung durchzusetzen, so beantragte nun vorgestern Hr. Colquhoun die Einbringung einer Bill, wodurch jene Parlamentsakten abgeändert und die Verweigerung der Subsidien für Maynooth möglich gemacht werden soll. Der Antragsteller erschöpfte sich dabei nicht nur in den abgenutztesten Beschuldigungen gegen die katholische Kirche und deren Priester und Lehren, sondern griff die jetzige Stellung des Collegiums namentlich darüber an, daß dasselbe lediglich unter der Leitung des katholischen Clerus und nicht unter der Direktion einer weltlichen Regierung stehe. Seine deßfälligen Aeußerungen giengen sofort in den Bereich des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche über, die er nach dem „Beispiele anderer Länder“ unter weltliche Zwingherrschaft gebracht wissen will, damit sie nicht länger dem Papst Gehorsam zu leisten habe, wogegen man sich ausdrücklich sichern müsse, da „innerhalb der katholischen Kirche ein eigener Bund bestehe, der seine eigenen Gesetze, Canones und Verpflichtungen habe und dem Papst in steter Treue und Gehorsam ergeben sei.“ — Das Ministerium widersetzte sich nun der Einbringung dieser Bill nicht und es kann in der That der Regierung, so wie O'Connell und den Katholiken überhaupt dieser Schritt der Tories nur höchst erwünscht kommen. O'Connell hat längst darauf gewartet, daß die Angelegenheit von Maynooth einmal zu gründlicher Diskussion gebracht werden möge, damit einerseits nicht nur die Verpflichtungen hinreichender Subsidien, sondern auch die Unzulänglichkeit der bisher bewilligten Summe völlig dargelegt werden könne.